## Zusatzkapitel zum Progressionsbericht 2024

Evaluierung einer unbefristeten Regelung zur Valorisierung der Freigrenze und der Einschleifgrenze für die sonstigen Bezüge gemäß  $\S$  67 Abs. 1 EStG 1988

Martin Ertl, Susanne Forstner, Michael Reiter, Felix Schröter

\*Institut für Höhere Studien (IHS), Wien\*

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen 15. Juli 2024

## 1 Valorisierung der Freigrenze und der Einschleifgrenze für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs.1 EStG 1988

Für das Jahr 2024 wurden die Freigrenze und die Einschleifgrenze gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 (sowie § 41 Abs. 4 und § 77 Abs. 4) von 2.100 Euro auf 2.447 Euro bzw. von 2.000 Euro auf 2.330 Euro angehoben. Zur Evaluierung einer möglichen unbefristeten Regelung der Valorisierung der Freigrenze und der Einschleifgrenze werden die Freigrenze und die Einschleifgrenze für die Jahre 2025 bis 2028 jährlich angepasst. Die Tabellen 1 und 2 zeigen den Effekt auf die kalte Progression. Der Effekt wird berechnet als die Differenz der kalten Progression, wenn diese beiden Werte jährlich mit der prognostizierten Inflationsrate angepasst bzw. nicht angepasst werden. Durch die Anpassung der Freigrenze und der Einschleifgrenze steigt die kalte Progression im Jahr 2025 um 18 Mio Euro (Zeile 1). Der diskretionär auszugleichende Teil steigt um 7 Mio Euro (Zeile 3).

Zeile	Variable (Einheit)	Differenz für 2025
1	Kalte Progression 2025 (Mio.€)	18
2	Abgeglichen durch 2/3 Ausgleich (Mio.€)	12
3	Diskretionär auszugleichen (Mio. $\P$ )	7

**Tabelle 1:** Differenz 2025: Effekt der Anpassung der Freigrenze und der Einschleifgrenze gemäß § 67 Abs.1 EStG 1988 auf die kalte Progression

Jahr	Kalte Progression	Automatischer Ausgleich	Auszugleichende Restsumme
2025	18	12	7
2026	29	18	10
2027	38	24	13
2028	46	30	16

Tabelle 2: Differenzen bis 2028 (in Mio.€): Effekt der Anpassung der Freigrenze und der Einschleifgrenze gemäß § 67 Abs.1 EStG 1988 auf die kalte Progression

Für das Jahr 2024 wird auch die Anhebung der Freigrenze von 2.100 Euro auf 2.447 Euro und der Einschleifgrenze von 2.000 Euro auf 2.330 Euro evaluiert. Laut unseren Berechnungen ergibt sich in Summe eine Steuerreduktion von rund 43,8 Mio Euro. Es sind etwa 805.000 Steuerzahler von der Regelung betroffen. Im Durchschnitt werden die betroffenen Personen um 54,4 Euro entlastet. Für Arbeitnehmer:innen beträgt die Gesamtentlastung 22,6 Mio, wovon 402.000 Personen betroffen sind. Für Pensionist:innen beläuft sich die Entlastung auf 21,2 Mio Euro und betrifft 403.000 Personen. Im Durchschnitt werden die betroffenen Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen um 56,2 Euro bzw. 52,6 Euro entlastet. Im Vergleich dazu berechnete der Budgetdienst ein Entlastungsvolumen von 39 Mio Euro und 690.000 betroffene Personen (Budgetdienst, 2024).

## Literatur

Budgetdienst (2024). Initiativanträge im Budgetausschuss am 22. Februar 2024. Parlamentsdirektion.